

## **Auszug eines z.Z. gültigen Genehmigungsbeschlusses.**

**Die dort aufgeführten Vorgaben sind bei Antragstellung zu berücksichtigen:**

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Kompaktkur entsprechend der Beschreibung im Antrag durchgeführt werden muss. Es wird die Auflage erteilt, dass wesentliche Änderungen im strukturierten Therapieprogramm dem Anerkennungsausschuss für Kompaktkuren mitzuteilen sind.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen der kurärztlichen Patientenbetreuung keine anderen Verordnungen oder individuelle Anpassungen an das jeweilige Krankheitsstadium vorgenommen werden dürfen. Selbstverständlich können auch weitere patientenbezogene Indikationen in das Therapieprogramm Eingang finden.

Bei Personenwechsel (z. B. Gruppenleiter, Kurärzte, Qualitätszirkel etc.) dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die gleiche oder ähnliche Qualifikationen aufweisen wie die ursprünglich benannten.

Die Ergebnisprotokolle der regelmäßigen Zusammenkünfte des interdisziplinären Qualitätszirkels müssen dem Anerkennungsausschuss auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt D (Kompaktkuren) der Anlage 1 zum Kurarztvertrag vom 16.01.2001 verwiesen (Richtlinien zum Inhalt der kurärztlichen Behandlung).

Der Anerkennungsausschuss macht darauf aufmerksam, dass grundsätzlich freie Arztwahl sowie Unterkunftswahl bestehen muss. Die zum Einsatz gelangenden ortsüblichen Kurmittel sollten vorrangig im Kurmittelhaus abgegeben werden. Die Durchführung der genehmigten Kompaktkur hat entsprechend des Kurarztvertrages in stabilen Gruppen vom maximal 15 Teilnehmern über den beantragten Zeitraum zu erfolgen. Die Zusammensetzung der Gruppe darf während der Durchführung der Kompaktkur nicht geändert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Kurärzte an der Arbeit im Qualitätszirkel zu beteiligen sind, die Patienten im Rahmen der genehmigten Kompaktkur betreuen wollen.

Ein Verstoß gegen die o.g. Bedingungen kann zum Widerruf der Anerkennung führen.

Die Verhandlungen für die Honorierung der Leistungen im Rahmen der genehmigten Kompaktkur müssen auf **regionaler Ebene mit den Krankenkassen** geführt werden. Grundlage ist die Kompaktkur-Konzeption, die der Entscheidung des Anerkennungsausschusses zugrunde lag. Abweichungen setzen eine erneute Vorlage im Anerkennungsausschuss voraus.

In den meisten Kompaktkurorten ist ein gewisses Rahmenprogramm enthalten, das nach Ansicht des Anerkennungsausschusses durchaus sinnvoll ist, da es der Stabilisierung der Gruppenbildung dienlich ist. Eine entsprechende Honorierung dieser zusätzlichen Aktivitäten durch die Krankenkassen muss deswegen aber nicht erfolgen. Sollten im Einzelfall therapeutische Komponenten überwiegen, wäre dies vor Ort bei den Verhandlungen darzustellen.

Grundsätzlich sollten alle indikationsbezogenen Wochenpläne keine detaillierten Angaben zum Rahmenprogramm enthalten.

Im Auftrage des Deutschen Bäderverbandes teilen wir Ihnen mit, dass das von ihm entworfene und geschützte Logo zur Kompaktkur nur benutzt werden darf, wenn der entsprechende Kurort auch Mitglied in seinem jeweiligen regionalen Heilbäderverband ist. Zur Dokumentation eines einheitlichen Qualitätsstandards sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.